Kriterien die Einschätzung erlangt wird, dass der Bebauungsplan voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen hat, die nach § 2 Abs. 4 Satz 4 in der Abwägung zu berücksichtigen wären (Vorprüfung des Einzelfalls); die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche durch die Planung berührt werden können, sind an der Vorprüfung des Einzelfalls zu beteiligen.
Das beschleunigte Verfahren ist ausgeschlossen, wenn durch den Bebauungsplan die Zulässigkeit von Vorhaben begründet wird, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen. Das beschleunigte Verfahren ist auch ausgeschlossen, wenn Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe b genannten Schutzgüter (Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes) oder dafür bestehen, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu beachten sind.
Bei der vorliegenden Planung handelt es sich um eine Maßnahme der Innenentwicklung. Die mit der Planung im Wesentlichen verfolgte Aufhebung der mitten durch das Areal verlaufenden Baulinien dient der Schaffung bedarfsgerechter Möglichkeiten zur Errichtung öffentlicher Infrastruktureinrichtungen im Bereich der Kindertagesbetreuung. Somit handelt es sich bei der vorliegenden Planung um eine andere Maßnahme der Innenentwicklung gemäß § 13a Abs. 1 Satz 1 BauGB. Zwar mündet die Planung nicht in einen eigenständigen qualifizierten Bebauungsplan; es handelt sich dennoch um die Änderung eines einfachen Bebauungsplans, der auch weiterhin seine Gültigkeit behält, auch im Geltungsbereich der Änderung. Die Anwendbarkeit von § 13a BauGB ist daher gegeben.
Die Voraussetzungen für die Anwendung des beschleunigten Verfahrens liegen vor. Daher wird das beschleunigte Verfahren gemäß § 13a BauGB durchgeführt. Es wird darauf hingewiesen, dass der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB geändert und auf die frühzeitige Beteiligung von Öffentlichkeit und Behörden sowie Träger öffentlicher Belange verzichtet wird.

3. Öffentliche Auslegung

Der Entwurf des Bebauungsplans sowie der Begründungsentwurf werden in der Zeit von Montag, 05. Februar 2018, bis einschließlich Freitag, 09. März 2018, bei der Gemeindeverwaltung Pliezhausen, Marktplatz 1, Zimmer 2, während der üblichen Öffnungszeiten öffentlich ausgelegt. In dieser Zeit besteht Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung der Planung; die Öffentlichkeit kann sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten. Es wird darauf hingewiesen, dass keine Umweltprüfung stattfindet.
Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Gemeindeverwaltung Pliezhausen abgegeben werden. Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig. Nicht fristgemäß abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.
Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen werden zudem im Internet auf der Homepage der Gemeinde Pliezhausen eingestellt (www.pliezhausen.de) und können während des Auslegungszeitraums dort abgerufen werden.

Pliezhausen, 24. Januar 2018

gez.
Christof Dold
Bürgermeister

Gemeindeblätter – gezielt werben

Gniebel

Bebauungsplan und Örtliche Bauvorschriften "Walddorfer Wasen III", Gniebel

- Satzungsbeschluss und Inkrafttreten

Der Gemeinderat der Gemeinde Pliezhausen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 23. Januar 2017 den Bebauungsplan und die Örtlichen Bauvorschriften "Walddorfer Wasen III", Gniebel, gemäß § 10 Abs. 1 BauGB und § 74 Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) i. V.m. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzungen beschlossen. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans und der Örtlichen Bauvorschriften ist nachfolgend dargestellt. Maßgebend ist der Lageplan in der Fassung vom 12. Januar 2018.

Der Bebauungsplan und die Örtlichen Bauvorschriften "Walddorfer Wasen III", Gniebel, treten mit dieser Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB und § 74 Abs. 7 LBO i. V.m. § 10 Abs. 3 BauGB).

Der Bebauungsplan und die Örtlichen Bauvorschriften einschließlich der Begründung mit Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung können bei der Gemeindeverwaltung Pliezhausen, Marktplatz 1, Zimmer 2, während der üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan und die Örtlichen Bauvorschriften einschließlich der Begründung einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans oder ein nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

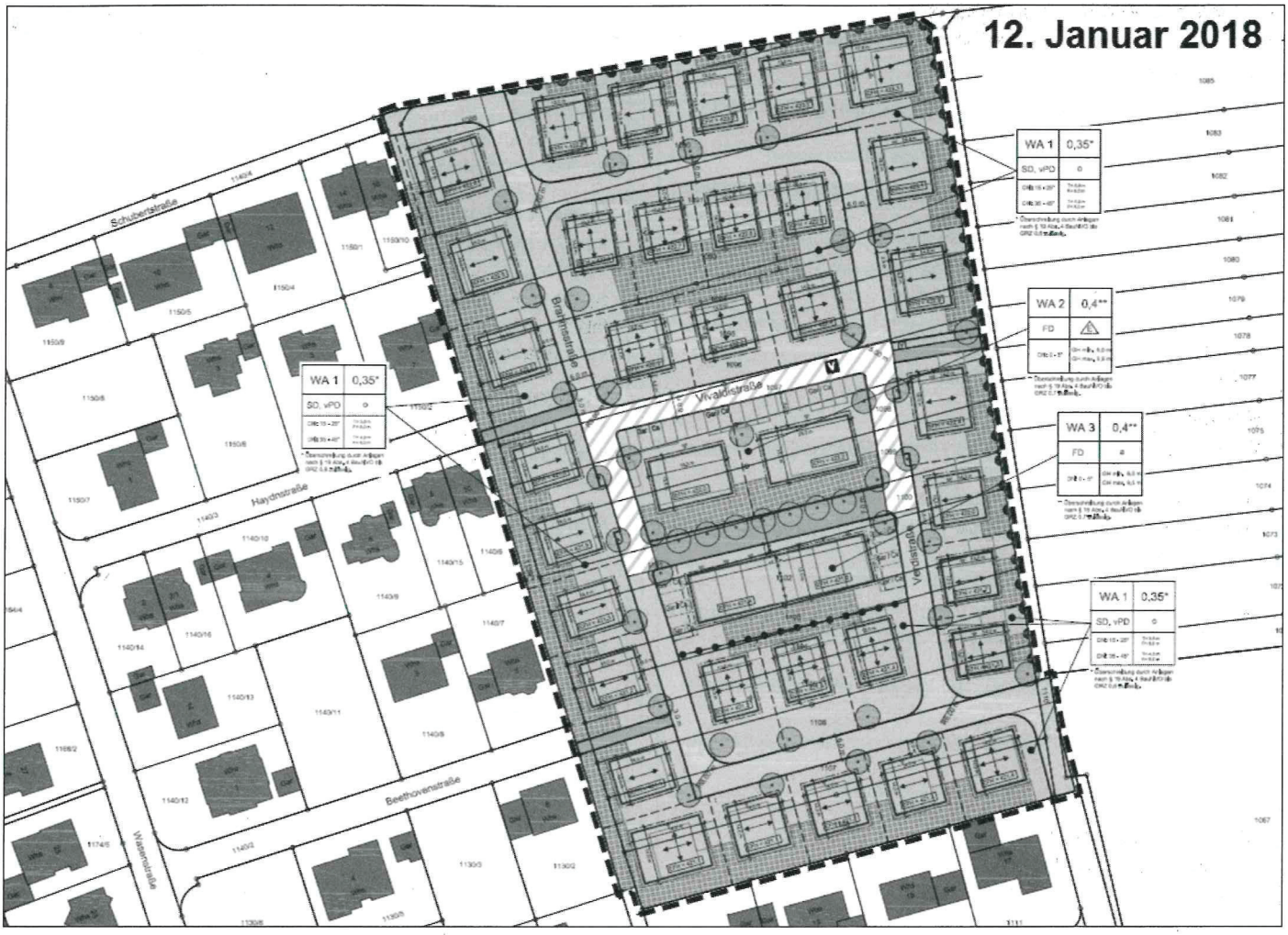
Nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg gelten der Bebauungsplan und die Örtlichen Bauvorschriften, sofern sie unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung ergangener Bestimmungen zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung des Bebauungsplans oder der Örtlichen Bauvorschriften verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Pliezhausen, 24. Januar 2018

gez.
Christof Dold
Bürgermeister



Schulnachrichten

Otwin Brucker Schulzentrum

Friedrichstraße 50, 72124 Pliezhausen
Tel. 977-200 und 977-201

Mittagspausen-Angebot
Montag bis Donnerstag von 12.00 bis 14.00 Uhr für Schülerinnen und Schüler des Schulzentrums ab Klasse 5 zum Entspannen, Spielen, Bewegen und Austoben. Die Schüler/innen bestimmen selbst über ihre Aktivitäten. Die Bewegungshalle bietet Platz für verschiedene Mannschafts- und Bewegungssportarten sowie das Balancieren auf der Laufkugel. Gleichzeitig gibt es die Möglichkeit, in der Begegnungshalle Gesellschaftsspiele oder den Tischkicker zu nutzen sowie kreative Bastelideen je nach Jahreszeit zu gestalten. Ausgeliehen werden können für den Außenbereich unter anderem: Pedalos, Hüpfstangen und Bälle. Einmal wöchentlich besteht zusätzlich die Möglichkeit, mit Zirkusmaterial zu jonglieren.

Mensa

Schulsekretariat: Frau Widmann, Tel. 977-200
Mensa: Frau Spägele-Jung, Tel. 977-219

Montag, 29. Januar 2018
- Schinkensteak mit Soße, Kartoffelbrei und Salat, Dessert
- Spaghetti mit Sojabolognese, Reibekäse und Salat, Dessert

Dienstag, 30. Januar 2018
- Rinderbraten mit Soße, Kartoffelbrei und Krautsalat, Dessert
- Nudelauflauf mit Gemüse und Krautsalat, Dessert

Mittwoch, 31. Januar 2018
- Hähnchenschnitzel mit Soße, Nudeln und Salat, Dessert
- Tagessuppe, Schokoladen-Grießbrei mit Kompott, Dessert

Donnerstag, 01. Februar 2018
- Putenbraten mit Rahmsoße, Nudeln und Gemüsesalat, Dessert
- Käseknödel mit Pilzragout und Gemüsesalat, Dessert

Freitag, 02. Februar 2018
- Maultaschen in der Brühe mit Kartoffel- und Blattsalat, Dessert
- Gemüsemaultaschen in der Brühe mit Kartoffel- und Blattsalat, Dessert

Die kennzeichnungspflichtigen Allergene und Zusatzstoffe können auf der Schulhomepage oder in der Mensa eingesehen werden.

Grundschule Gniebel-Dörnach

Faschingsfete in der Turnhalle Gniebel
Liebe Schülerinnen und Schüler, liebe Eltern,
ob Karneval, Fastnacht oder Fasching, das ist die Zeit vor dem Aschermittwoch, in der mit Ausgelassenheit, Fröhlichkeit und überschäumender Lebensfreude gefeiert wird. Auch wir sind in diesem Jahr wieder mit unserer Faschingsfete dabei.
Wann: am "Schmutzigen Donnerstag", **08. Februar 2018 von 14.27 bis 17.00 Uhr**
Wo: Turnhalle der Grundschule Gniebel
Hierzu laden wir herzlich ein. Es wird diverse Programmpunkte und Spiele geben, die mit tollen Preisen belohnt werden. Musik und Tanz fehlen natürlich auch nicht. Für das leibliche Wohl ist ebenfalls bestens gesorgt. Wir haben Kuchen, Waffeln, Brezeln und Getränke im Angebot. Für jeden dürfte etwas dabei sein! Wir freuen uns auf euer / Ihr Kommen und wünschen viel närrischen Spaß. Wir weisen darauf hin, dass die Aufsichtspflicht bei den Eltern liegt.

ENDE DES AMTLICHEN TEILS